

20. Haftet der Liquidator einer Gewerkschaft Gotha'schen Rechts, der mit einem Dritten einen über den Liquidationszweck hinausgehenden Vertrag abschließt, ohne daß ihn dabei ein Verschulden trifft, dem Dritten, sei es auf Erfüllung oder auf Schadensersatz?

V. Zivilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1922 i. S. G. (RL) w. D. u. W. (Weil.). V 21/22.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Am 14. November 1910 wurde in einer Gewerkschaftsversammlung der Gotha'schen Gewerkschaft „L.“ die Auflösung der Gewerkschaft und die Ernennung des Beklagten W., des Bankiers Gustav D. und des Senators a. D. Julius Fr. zu Liquidatoren der aufgelösten Gewerkschaft beschlossen. Dieser Beschluß wurde in einer zweiten Gewerkschaftsversammlung vom 6. Dezember 1910 dahin abgeändert, daß die Liquidation der Gewerkschaft wieder aufgehoben und der Bankier D. zum Vorsitzenden und der Beklagte W. zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt wurden. Beide Beschlüsse wurden durch das Bergamt in Gotha in der Gothaer Zeitung veröffentlicht. Am 29. März 1911 schlossen D. und W. handelnd als Grubenvorstand der Gewerkschaft „L.“ namens dieser mit dem Kläger einen notariellen Vertrag, wonach der Kläger seinen Geschäftsanteil an einer anderen Bergbaugesellschaft für 20 000 M an die Gewerkschaft „L.“ abtrat und diese sich außer zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtete, eine Fundprämie von 35 000 M an ihn zu zahlen, wenn in dem Gebiete jener Gesellschaft durch Bohrung Kali angetroffen würde, welches bezüglich der angetroffenen Salze und des vorhandenen Deckgebirges abbauwürdig wäre.

Der Kläger machte geltend, daß die Bedingungen für die Zahlung dieser Fundprämien an sich eingetreten seien, die Gewerkschaft „L.“ dafür aber nicht in Anspruch genommen werden könne, da der Beschluß, durch den ihre Auflösung wieder rückgängig gemacht worden sei, ungültig gewesen sei, sie sich daher bei Abschluß des Vertrags noch im Zustande der Liquidation befunden habe und als Liquidationsgewerkschaft zum Abschluß eines solchen über den Rahmen des Liquidationszwecks hinausgehenden Vertrags rechtlich nicht in der Lage gewesen sei. Der Kläger nahm insolgedessen den Beklagten W. und die Beklagte Witwe D., diese als alleinige testamentarische Erbin ihres verstorbenen Ehemannes, auf Erfüllung des Vertrags oder Schadensersatz in Anspruch, indem er anführte, D. und W. seien infolge Ungültigkeit des Beschlusses vom 6. Dezember 1910 tatsächlich nicht Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft „L.“ gewesen, hätten also bei Abschluß des Vertrags als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt, hafteten aber für Schadensersatz auch deswegen, weil sie ihren Auftrag als

Liquidatoren überschritten hätten, auf Grund des § 140 des Gothaischen Berggesetzes, eventuell auf Grund unerlaubter Handlung. Die Beklagten haben ihre Verpflichtung aus rechtlichen Gründen bestritten, aber auch in Abrede gestellt, daß die im Vertrage vorgesehene tatsächliche Bedingung für die Zahlung der Fundprämie gegeben sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung ist zurückgewiesen worden. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter läßt dahingestellt, ob der Vertrag vom 29. März 1911, den D. und W. als angeblicher Grubenvorstand der Gewerkschaft „L.“ in deren Namen mit dem Kläger abgeschlossen haben, gegenüber der genannten Gesellschaft wirksam war oder ob er dieser Wirksamkeit um deswillen entbehrte, weil die Gewerkschaft sich im Liquidationszustande befand und deshalb nicht durch ihre früheren Vorstandsmitglieder, sondern durch die Gesamtheit der Liquidatoren, zu denen außer D. und W. noch ein Dritter gehörte, gesetzlich vertreten wurde, und auch diese Liquidatoren neue Geschäfte nur zur Beendigung schwebender Geschäfte eingehen konnten (§ 149 Gothaisches Berggesetz vom 23. Oktober 1899, G. S. S. 125 ff.). Er gelangt bei Unterstellung sowohl des einen wie des anderen Falles zur Abweisung der Klage, und zwar im ersten Falle um deswillen, weil aus einem im Namen eines anderen mit Rechtswirksamkeit für diesen abgeschlossenen Vertrage nur der Vertretene, nicht aber der Vertreter berechtigt und verpflichtet wird (§ 164 BGB.), auch eine Gewähr für die Zahlungsfähigkeit der Gewerkschaft von den Vertretern nicht übernommen worden sei; im anderen Falle, weil die §§ 149, 140 Goth. Bergges., sowie die Vorschriften des BGB. über unerlaubte Handlungen, auf welche die Klage in erster und zweiter Linie gestützt werde, ein Verschulden voraussetzen, daß, wie der Berufungsrichter näher darlegt, nicht dargetan sei, während für die Haftung aus § 179 BGB. die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien.

Soweit diese Ausführungen dahin gehen, daß die §§ 149, 140 Goth. Bergges. ein Verschulden der Liquidatoren voraussetzen, können sie in dieser Instanz nicht nachgeprüft werden, da, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat (zuletzt in RM. 1920 S. 54) das genannte Landesgesetz, im Gegensatze zu dem älteren Gothaischen Landesgesetze, nicht revidibel ist. Soweit ferner vom Berufungsrichter die Anwendbarkeit der Vorschriften des BGB. über unerlaubte Handlungen mit der Begründung verneint wird, daß ein Verschulden von D. und W. darin, daß sie als Vertreter der Gewerkschaft aufgetreten seien, nicht gefunden werden könne, liegen die Ausführungen auf tatsächlichen Gebieten und unterliegen deshalb nicht der Nachprüfung in der Revisionsinstanz.

Die Anwendbarkeit des § 179 BGB., auf welche die Haftbarkeit von D. und W. für den vom Berufungsrichter unterstellten Fall, daß der Vertrag gegenüber der Gewerkschaft nicht wirksam war, in letzter Linie gegründet wird, verneint der Berufungsrichter mit der Begründung, daß zwar D. und W. in diesem Falle als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hätten, daß aber das weitere Tatbestandsmerkmal des § 179, die Verweigerung der Genehmigung von seiten der vertretenen Gewerkschaft, nicht vorliege. Es gehe nicht an, dieser Verweigerung der Genehmigung den Umstand gleichzusetzen, daß der Vertrag durch eine Genehmigung überhaupt nicht geheilt werden konnte, weil es sich um einen Vertrag handelte, der von einer Liquidationsgesellschaft gar nicht abgeschlossen werden konnte. Haftungsgrund des § 179 sei, daß das Vertrauen des Dritten, mit dem der Vertrag abgeschlossen werde, in die Vertretungsmacht des sich als Vertreter Ausgebenden getäuscht sei und er durch diese Täuschung Schaden erleide. Die Täuschung müsse die Ursache des Schadens, und zwar die alleinige, gewesen sein. Dies treffe dann nicht zu, wenn, wie hier, die Ursache der Schädigung des Dritten nicht allein der Mangel der Vertretungsmacht, sondern auch der Inhalt des mit ihm abgeschlossenen Vertrags bilde, so daß der Dritte auch dann geschädigt worden wäre, wenn der Vertreter Vertretungsmacht besessen hätte. Eine Ausdehnung der Haftung auf nicht genehmigungsfähige Verträge würde zu einer unbilligen Beschwerung des schullosen Vertreters führen, während bei schulhaftem Verhalten des falschen Vertreters es der Anwendung des § 179 in den meisten Fällen nicht bedürfen würde, weil er schon aus anderen Rechtsgründen haften würde. Aus diesen Gründen erachtet der Berufungsrichter eine Haftung des D. und des W. auch dann nicht für begründet, wenn man annehme, daß diese nicht im Namen der Liquidationsgewerkschaft, sondern im Namen der nach ihrer Ansicht durch den Beschluß vom 6. Dezember 1910 wieder ins Leben gerufenen verbenden Gewerkschaft gehandelt hätten, also im Falle der Ungültigkeit dieses Beschlusses im Namen einer in Wirklichkeit gar nicht existierenden Rechtspersönlichkeit. Denn der in der Literatur vertretenen Ansicht, daß in solchem Falle der falsche Vertreter dem Dritten nach § 179 hafte, erklärt der Berufungsrichter sich nicht anschließen zu können; auch hier treffe die Ermägung zu, daß eine solche Haftung für den schullosen Vertreter eine unbillige Härte bedeuten würde, die auch durch das Interesse des Dritten nicht geboten erscheine.

Daß eine unmittelbare Anwendung des § 179 BGB. dann nicht in Frage kommen kann, wenn der von dem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossene Vertrag schon aus anderen Gründen, als wegen des Mangels der Vertretungsmacht, insbesondere wegen mangelnder Rechtsfähigkeit des Vertretenen, für den Vertretenen unverbindlich sein

würde, hat bereits der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteile vom 30. April 1909 (Recht 1909 Nr. 1841) ausgesprochen und mit der Stellung des Paragraphen im Zusammenhange des BGB. sowie mit seinem Wortlaute begründet. Daran ist festzuhalten. § 179 schließt sich an die §§ 177, 178 an, welche die Wirksamkeit eines von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen abgeschlossenen Vertrags für den Vertretenen regeln und diese Wirksamkeit lediglich von der Genehmigung des Vertretenen abhängig machen, also Verträge voraussetzen, die durch diese Genehmigung rechtswirksam zustande kommen, sodaß bis zur Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung ein Schwebestand besteht, während dessen es ungewiß ist, ob der Vertrag nicht noch wirksam zustande kommen wird. Ganz im Einklange damit stellt der § 179, der den gleichen Fall eines von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Vertrags, aber hinsichtlich der Haftung des Vertreters regelt, für diese Haftung die Voraussetzung auf, daß der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert hat und dadurch festgestellt worden ist, daß der Vertrag für ihn nicht rechtswirksam zustande kommt. Das Gesetz begründet also unmittelbar eine Gewährleistung des vollmachtlosen Vertreters nur dafür, daß der Mangel der Vollmacht durch die nachträgliche Genehmigung des Vertretenen behoben wird, nicht dagegen für andere Mängel, die das Zustandekommen des Vertrags hindern, insbesondere für die Rechtsfähigkeit des Vertretenen. Dabei hat jedoch das erwähnte reichsgerichtliche Urteil die Frage ausdrücklich offen gelassen und dem Tatrichter zur Beantwortung überwiesen, ob nicht „unter den besonderen Umständen des Falles das Verkehrsinteresse in folgerichtiger Durchführung der in § 179 zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedanken eine analoge Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung auch im Falle des Nichtbestehens der angeblich vertretenen Person“ — es handelte sich damals darum, daß die vertretene Gewerkschaft infolge Versagung der landesherrlichen Genehmigung nicht zur Entstehung gelangt war — „fordere“. Auch in RGZ. Bd. 73 S. 98 ist die Frage dahingestellt gelassen. Von anderer Seite wird die entsprechende Anwendung des § 179 auf den Fall des Vertragsabschlusses im Namen einer „nicht existierenden Person“ grundsätzlich befürwortet; so im Komm. v. RG-Räten zu § 179 A.1 Abs. 2; Meyer im Recht 1910 S. 695; Struckberg in L. Zeitschr. 1912 S. 378; auch Flad bei Planck. zu § 179 Erl. 6 c a; während Hupka, Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, S. 173 unter c, und Staudinger zu § 179 Erl. 3 a Abs. 3, sowie OLG. Celle in Seuff. Arch. Bd. 64 S. 218 die Anwendung des § 179 auf einen solchen Fall für ausgeschlossen erklären.

Was nun den hier vorliegenden Fall angeht, so ist für die Re-

visionsinstanz zu unterstellen, daß der Vertrag vom 29. März 1911 für die Gewerkschaft „L.“ unverbindlich war, weil diese Gewerkschaft sich damals — ungeachtet des den Eintritt in die Liquidation rückgängig machenden, aber unwirksamen Beschlusses vom 6. Dez. 1910 — im Liquidationszustande befand und in diesem Zustande einmal nicht durch ihre früheren Vorstandsmitglieder D. und W. als solche, sondern nur durch sie als Liquidatoren in Gemeinschaft mit einem Dritten vertreten wurde, ferner aber ein über den Liquidationszweck hinaus gehendes Geschäft, wie es in dem Vertrage vorgesehen war, nicht abschließen konnte. Von diesen beiden Mängeln hätte der zuerst genannte durch die Genehmigung des dritten Liquidators, der bei dem Abschlusse des Vertrags nicht mitgewirkt hatte, geheilt werden können und würde, falls lebiglich infolge der Verweigerung dieser Genehmigung der Vertrag für die Gewerkschaft nicht wirksam geworden wäre, der unmittelbaren Anwendung des § 179 nichts entgegengestanden haben. Dagegen muß für die Revisionsinstanz davon ausgegangen werden, daß wegen des an zweiter Stelle genannten Mangels das Geschäft für die Gewerkschaft überhaupt nicht, insbesondere nicht durch eine Genehmigung von Seiten der Gewerkschafterversammlung, wirksam werden konnte. Zwar wird, soweit reichsrechtliche Vorschriften in Betracht kommen, im Schrifttum die Ansicht vertreten, daß durch die Bestimmungen, welche den Abschluß von Geschäften für Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen wie des Handelsrechts, die sich im Stadium der Liquidation befinden, einschränken (§§ 49 Abs. 1 Satz 2, 730 Abs. 2 BGB., §§ 149, 298 HGB., § 70 GmbHG.), nicht die Rechts- oder Geschäftsfähigkeit der Vereine und Gesellschaften in diesem Stadium beschränkt, sondern nur eine Grenze für die Vertretungsmacht der Liquidatoren gezogen werde und daß deshalb auch solche Geschäfte, welche durch die Liquidatoren in Überschreitung dieser Grenze abgeschlossen worden sind, wirksam werden durch Genehmigung der ordentlichen Geschäftsorgane, die den Geschäftskreis der Liquidatoren erweitern können. Vgl. darüber Wimpfheimer, Die Gesellschaften des Handels- und des bürgerl. Rechts im Stadium der Liquidation (Fischers Abhandlgn. Bd. 17 Heft 2) Kap. 5 S. 135 ff., besonders 163 ff. u. 195; ferner Staub-Koenige HGB. zu § 149 A. 16a; 151 A. 5; 298 A. 7; Düringer-Hachenburg zu § 149 A. 26; Staub-Hachenburg GmbHG. § 60 A. 4; 70 A. 19. Hierauf beruht es auch, daß sowohl Staub-Koenige (zu § 149 A. 37), wie Staub-Hachenburg (zu § 70 A. 19) den § 179 ohne weiteres auf Geschäfte anwenden, die von den Liquidatoren unter Überschreitung ihrer gesetzlichen Vollmacht getätigt sind, falls die Geschäftsorgane die Genehmigung verweigern. Auch für die Gewerkschaften des Preussischen ABG. vertritt Isay (zu § 134 A. 2a, S. 769 u. A. 16 Abs. 5, S. 771) die Ansicht, daß

Geschäfte der Liquidatoren, die den Liquidationszweck überschreiten, nicht absolut nichtig sind, sondern nach §§ 177 ff. BGB. von der Zustimmung der Gewerkschaften abhängen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich indessen, wie oben schon hervorgehoben ist, um eine Gewerkschaft Gothaischen Rechts und für diese hat der Berufungsrichter auf Grund einer in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren Auslegung des Gothaischen Berggesetzes von 1899 ausdrücklich festgestellt, daß D. und W. zum Abschlusse des Vertrags nicht nur in ihrer Eigenschaft als Liquidatoren auf Grund des § 149 des Gesetzes nicht ermächtigt waren, sondern auch nicht ermächtigt werden konnten und daß deshalb der Vertrag von vornherein unheilbar nichtig gewesen ist, also ein genehmigungspflichtiger Vertrag nicht vorlag.

Ist sonach dem Berufungsrichter insoweit zuzustimmen, als er die unmittelbare Anwendung des § 179 auf den vorliegenden Fall ablehnt, so ist doch der erkennende Senat der Ansicht, daß der dieser Gesetzesvorschrift zugrunde liegende Rechtsgedanke ihre entsprechende Anwendung auf rechtsähnliche Fälle im Wege der Analogie zuläßt und daß ein solcher rechtsähnlicher Fall auch hier vorliegt. Dieser Rechtsgedanke geht dahin, daß derjenige, der im geschäftlichen Verkehr als Vertreter eines Anderen einem Dritten gegenübertritt, Beziehungen zu diesem Anderen kundgibt, auf Grund deren in dem Dritten das Vertrauen erweckt wird, daß durch den Abschluß mit dem Vertreter das Geschäft für den Vertretenen wirksam zustande komme, und daß, wenn dieses Vertrauen, wiewohl ohne subjektives Verschulden des als Vertreter Aufgetretenen, getäuscht wird, dieser wegen der durch sein Auftreten entstandenen Gefährdung des Dritten haftbar sein muß, sei es für das Erfüllungs- oder wenigstens für das negative Vertragsinteresse (sog. „culpa in contrahendo“, vgl. Motive zum I. Entwurfe eines BGB. Bd. 1 S. 243 zu §§ 123—125 des Entwurfs unter 2b; RGZ. Bd. 6 S. 258). Dieser Gedanke des im Verkehrsinteresse erforderlichen Vertrauensschutzes gegenüber demjenigen, der im Namen einer anderen Person ein Rechtsgeschäft abschließt, ist im BGB. und in sonstigen Reichsgesetzen nicht nur für den einzelnen Fall des Handelns ohne Vertretungsmacht (§ 179), sondern auch in solchen Fällen anerkannt, in denen das Vertrauen des Dritten fälschlich in der Richtung erweckt wird, daß hinter dem als Vertreter Handelnden eine zum Abschlusse des Geschäfts als Vertragspartei rechtlich befähigte Person stehe. So erklärt § 54 BGB. denjenigen für persönlich haftbar, der im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber ein Rechtsgeschäft vornimmt; ferner § 200 HGB. denjenigen, der für eine Aktiengesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister handelt, ebenso § 11 GmbHG. für eine Gesellschaft m. b. H. vor deren

Eintragung. Mit diesen Vorschriften zusammengehalten erscheint auch der § 179 BGB. nicht als eine vereinzelte Vorschrift, die auf den darin ausdrücklich geregelten Fall zu beschränken wäre, sondern als Ausfluß eines allgemeinen, in dem inneren Zusammenhange der Einzelsvorschriften des Gesetzes begründeten Rechtsgebankens.

Dieser Gedanke trifft aber nicht nur in dem schon durch die bisherige Rechtslehre und Rechtsprechung für die entsprechende Anwendung ins Auge gefaßten Falle zu, daß die angeblich vertretene Person nicht existiert, — ein Fall der hier nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, vorliegt, da die Gewerkschaft, in deren Namen gehandelt wurde, durch den Eintritt in die Liquidation nicht untergegangen ist — sondern ebensowohl in dem hier vorliegenden Falle, wo die vertretene Person zwar existiert, aber zum Abschlusse eines derartigen Geschäfts, wie es in ihrem Namen vorgenommen worden, rechtlich nicht befähigt ist. Es ist kein innerer Grund ersichtlich, warum der als Vertreter Aufgetretene, der durch sein Auftreten das Bestehen näherer Beziehungen zwischen ihm und der vertretenen Person kundgegeben hat, dem außenstehenden Dritten nicht hierfür ebenso haftbar sein sollte, wie für die Verweigerung der Genehmigung durch die vertretene Person im Falle eines genehmigungsfähigen Vertrags. Diese Haftung kann, in entsprechender Anwendung des § 179, im vorliegenden Falle zwar, da der Berufungsrichter festgestellt hat, daß D. und B. den Mangel ohne Verschulden nicht gekannt haben, nicht nach Abs. 1 zu der mit der Klage in erster Linie geltend gemachten Beurteilung zur Erfüllung, wohl aber zu der in zweiter Linie beantragten Beurteilung zum Schadenersatze in Geld, wenn auch nur in dem in Abs. 2 bestimmten beschränkten Umfange, führen.